

XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2022

Antrag: Nichteintreten.

Begründung:¹

Die Stillzeit ist bereits in Art. 60 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV 1) geregelt. Die Entscheidungskompetenz über den Bezug der bezahlten Stillzeit soll – wie bis anhin – beim Schulträger bleiben.

¹ Bericht nach Art. 62 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.